



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 09.09.2021

Definitionen im Rahmen der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wann liegt eine Neuinfektion gemäß § 3 Abs. 1 der 14. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung konkret vor? 2
2. Wurde von der Staatsregierung die klinische Definition der Neuinfektion den Krankenhäusern und anderen Meldestellen vorgegeben? 2
3. Wenn ja, welche Vorgaben wurden seitens der Staatsregierung diesbezüglich (Frage 2) konkret gemacht? 2
4. Aus welchen Gründen wurde der Begriff der Neuinfektion nicht in der obigen Verordnung definiert? 2
5. Liegen der Staatsregierung Ergebnisse von Obduktionen vor, die die Todesursache eindeutig auf einen der in der BRD zugelassenen Impfstoffe zurückführen? 2
6. Wenn ja, wie viele derartige Ergebnisse liegen der Staatsregierung vor? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 06.10.2021

1. Wann liegt eine Neuinfektion gemäß § 3 Abs. 1 der 14. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung konkret vor?

Der Begriff der Neuinfektion findet sich nicht nur in § 3 Abs. 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), sondern auch im Bundesrecht in § 28a Abs. 3 Satz 4 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Da § 3 Abs. 1 der 14. BayIfSMV auf Grundlage von § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, §§ 28a, 28c Satz 3 IfSG erlassen wurde, stimmt der Begriff der Neuinfektion in § 3 Abs. 1 der 14. BayIfSMV mit dem Begriff in der bundesrechtlichen Vorgabe überein.

Der positive Nachweis von SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäure-Test oder Erregerisolierung gilt als bestätigter Fall einer Neuinfektion.

Wird ein Fall im weiteren Verlauf mehrfach getestet, werden die weiteren positiven Nachweise nicht als Neuinfektion gewertet. Der Verdacht auf eine Reinfektion wird zumeist erst nach Ablauf einer Dauer von drei Monaten geprüft (RKI-Definition für Reinfektionen mit SARS-CoV-2: RKI – Coronavirus SARS-CoV-2 – Definition für die Reinfektion mit SARS-CoV-2: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinfektion.html).

2. Wurde von der Staatsregierung die klinische Definition der Neuinfektion den Krankenhäusern und anderen Meldestellen vorgegeben?

Nein.

3. Wenn ja, welche Vorgaben wurden seitens der Staatsregierung diesbezüglich (Frage 2) konkret gemacht?

Entfällt.

4. Aus welchen Gründen wurde der Begriff der Neuinfektion nicht in der obigen Verordnung definiert?

Da es sich um einen bereits bundesrechtlich feststehenden Begriff handelt, war eine wiederholende landesrechtliche Definition in der 14. BayIfSMV nicht veranlasst.

5. Liegen der Staatsregierung Ergebnisse von Obduktionen vor, die die Todesursache eindeutig auf einen der in der BRD zugelassenen Impfstoffe zurückführen?

6. Wenn ja, wie viele derartige Ergebnisse liegen der Staatsregierung vor?

Derartige Ergebnisse liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nicht vor.